

552

N. 62 123
Mineral Willrozall im Gammung
1799

Obwohl die Bergwerke über dem Gammung
des Jülers an jedem Ort.

A. Schmelzverfahren.

1. Die Jüla wird im Dorf Willrozall geschmolzen,
3. Mineral stünde dem Schmelzverfahren,
die Eisenmanne sind die besten Willrozall
die Eisenmanne ist die beste Art der
Willrozall die besten sind die besten.
2. Jüla im Urbergwerk Mineralstunde
25. der 2. 13. der 14.
4. Die meisten Jüla sind Mineralstunde im
Mineral Jüla.
5. In der Jüla wird gelöst Silber und
Eisen.
6. Die Jüla wird geschmolzen im Winter der Markt
tag der Anfang der Magneit.
7. Jüla sind bestimmt der besten Eisen
besten.
8. Die besten Jüla sind die besten im Anfang
der besten Eisen zu sein.
9. Die Jüla sind 3 Stunden im Magneit.
10. Man hat die besten Jüla im Anfang der
besten Eisen zu sein.

B. Schmelzverfahren

11. In der besten Eisen zu sein der besten
Jüla

Handwritten mark or signature on the left page.

ausserordentlich die Herren zu befriedigen, bey
der Gynungwärtigen wählte ich die Mündigen abzu
zu befriedigen,

Ich als wohlbedachte Schulmeister, Zwisden Joseph
Lorenz Bruch von St. Gallen 18. Joseph Alt im
Vorsteherschaft Schulmeister bin ich 2. dinsten
mein bruch ist mein Dinst und Stuch zu
verabren. Neben dem Tagverabren haben ich keine
andere Vorwissenngun.

12. Diesen Dinsten befürhen die 20. Linder
12. Anaben und 8. Magden

4. Honorarische Anstalten

13. Auf dem Parvianen gut wofür ich als
Schulmeister 8. Linder

14. Schulgeld zahlt jedes Kind eine halbe Linder
wofür aber iongen Anmuth der Dinsten St
bezahlt wird

15. Schulhaus ist kein nigrant, dafür bezahlet die
Zugnutzener des Zinses 2. Linder von der
Parvianen. Im Dinsten wird der Dinsten im
Dinsten Schul bezahlet, wofür Stuch befürht
worden
Alle übrigen Fragen haben ich nur mit mir
beantworten.

Kapitellienissen ganz und besuchten

Joseph Lorenz Bruch
für im Stuch abhilt

124
Singen District d. 17. Juni 1799

Schweizerische Eidgenossenschaft
N^o 63. Schiedsricht

Deputierten auf die Singen über den Zustand der
Ortschaften zu setzen.

I. Generalbeschlüsse

1. Die Ortschaften sind dem Gengenbary eine Viertel Stunde ^{zwey} weit zu
zusammen zu setzen, die Gemeindefürst Singen District, die Bürger Gemein
die Gemeindefürst Gengenbary District die Gemeindefürst
Lauten Stadt, Salzen.
2. Die Ortschaften im Umkreis einer Viertel Stunde 18. bis zwölz 16. bis 13.
bis 12. bis 9. bis 6.
3. Die Ortschaften sind am Montag im Jahre fünfzehn eine Viertel Stunde
zusammen zu setzen, die Gemeindefürst Singen District, die Gemeindefürst
Lauten Stadt, Salzen.
4. Die Ortschaften sind am Montag im Jahre fünfzehn eine Viertel Stunde
zusammen zu setzen, die Gemeindefürst Singen District, die Gemeindefürst
Lauten Stadt, Salzen.
5. Die Ortschaften sind am Montag im Jahre fünfzehn eine Viertel Stunde
zusammen zu setzen, die Gemeindefürst Singen District, die Gemeindefürst
Lauten Stadt, Salzen.
6. Die Ortschaften sind am Montag im Jahre fünfzehn eine Viertel Stunde
zusammen zu setzen, die Gemeindefürst Singen District, die Gemeindefürst
Lauten Stadt, Salzen.
7. Die Ortschaften sind am Montag im Jahre fünfzehn eine Viertel Stunde
zusammen zu setzen, die Gemeindefürst Singen District, die Gemeindefürst
Lauten Stadt, Salzen.
8. Die Ortschaften sind am Montag im Jahre fünfzehn eine Viertel Stunde
zusammen zu setzen, die Gemeindefürst Singen District, die Gemeindefürst
Lauten Stadt, Salzen.
9. Die Ortschaften sind am Montag im Jahre fünfzehn eine Viertel Stunde
zusammen zu setzen, die Gemeindefürst Singen District, die Gemeindefürst
Lauten Stadt, Salzen.
10. Die Ortschaften sind am Montag im Jahre fünfzehn eine Viertel Stunde
zusammen zu setzen, die Gemeindefürst Singen District, die Gemeindefürst
Lauten Stadt, Salzen.

II. Particularbeschlüsse

11. Die Ortschaften sind am Montag im Jahre fünfzehn eine Viertel Stunde
zusammen zu setzen, die Gemeindefürst Singen District, die Gemeindefürst
Lauten Stadt, Salzen.
12. Die Ortschaften sind am Montag im Jahre fünfzehn eine Viertel Stunde
zusammen zu setzen, die Gemeindefürst Singen District, die Gemeindefürst
Lauten Stadt, Salzen.

III. Particularbeschlüsse

13. Die Ortschaften sind am Montag im Jahre fünfzehn eine Viertel Stunde
zusammen zu setzen, die Gemeindefürst Singen District, die Gemeindefürst
Lauten Stadt, Salzen.
14. Die Ortschaften sind am Montag im Jahre fünfzehn eine Viertel Stunde
zusammen zu setzen, die Gemeindefürst Singen District, die Gemeindefürst
Lauten Stadt, Salzen.

Schiedsricht
den Unterzeichnet
Salzen